

Satzung

der Stadt Kevelaer über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Stadtkern in Kevelaer (Denkmalbereichssatzung) vom 25.3.1988

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW. 1984 S. 475), geändert durch Artikel 9 des RBG'87 NW vom 6.10.1987 (GV. NW. 1984 S. 342) und der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG-) vom 11.3.1980 (GV.NW. Nr. 22 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6.11.1984 (GV.NW. 1984 S. 663), hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 22.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes von Kevelaer wird der Stadtkern als Denkmalbereich festgelegt und unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die genannten Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Plan einschließlich einer genauen Beschreibung, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Zweck

Zweck dieser Satzung soll es sein, die sich im Satzungsbereich befindlichen Denkmäler und denkmalwerten Gebäude in ihrer Gesamtheit und im Gesamterscheinungsbild zu erhalten, zu sichern, wieder herzustellen und nutzbar zu machen.

Desweiteren soll erreicht werden, daß der historische Stadtgrundriß erhalten bleibt und daß sich Neu-, Um- und Ausbau- sowie Erweiterungsbauten maßstäblich und harmonisch in das historische Ortsbild einfügen.

Es soll verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird.

Insbesondere ist im Denkmalbereich bei Maßnahmen, die die Bausubstanz oder das Stadtbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich werde unter Schutz gestellt, weil der Stadtgrundriß und das Stadtbild für die Geschichte der Stadt Kevelaer bedeutend ist und für ihre Erhaltung stadt- und kulturgeschichtliche Gründe vorliegen.

Die Stadt Kevelaer stellt in ihrem Kernbereich eine historisch gewachsene Wallfahrtsstadt und niederrheinische Kleinstadt aus dem 17. und 18. Jahrhundert dar.

Aus dem historischen Stadtbild läßt sich die organische Entwicklung vom Kapellenplatz aus mit seiner barocken Gnadenkapelle von 1654, der neugotischen Basilika von 1858 bis 1864, der

Kerzenkapelle und dem umfangreichen Gebäudekomplex des Priesterhauses sowie den von hier ausgehenden vorwiegend um die Jahrhundertwende entstandenen und geprägten Straßenzüge bürgerlichen Stiles leicht erkennen. Im historisch gewachsenen Stadtkern von Kevelaer sind zahlreiche Wohn- und Geschäftsbauten mit herausgebildetem Qualitätsmaßstab erhalten.

Dieses Stadtbild zu pflegen und für die Zukunft zu erhalten, ist Anliegen und Aufgabe der Denkmalpflege dieser Stadt.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim - Brauweiler - vom 18.8.1987 ist als Anlage 2 nachrichtlich beigefügt.

§ 5

Inkrafttreten

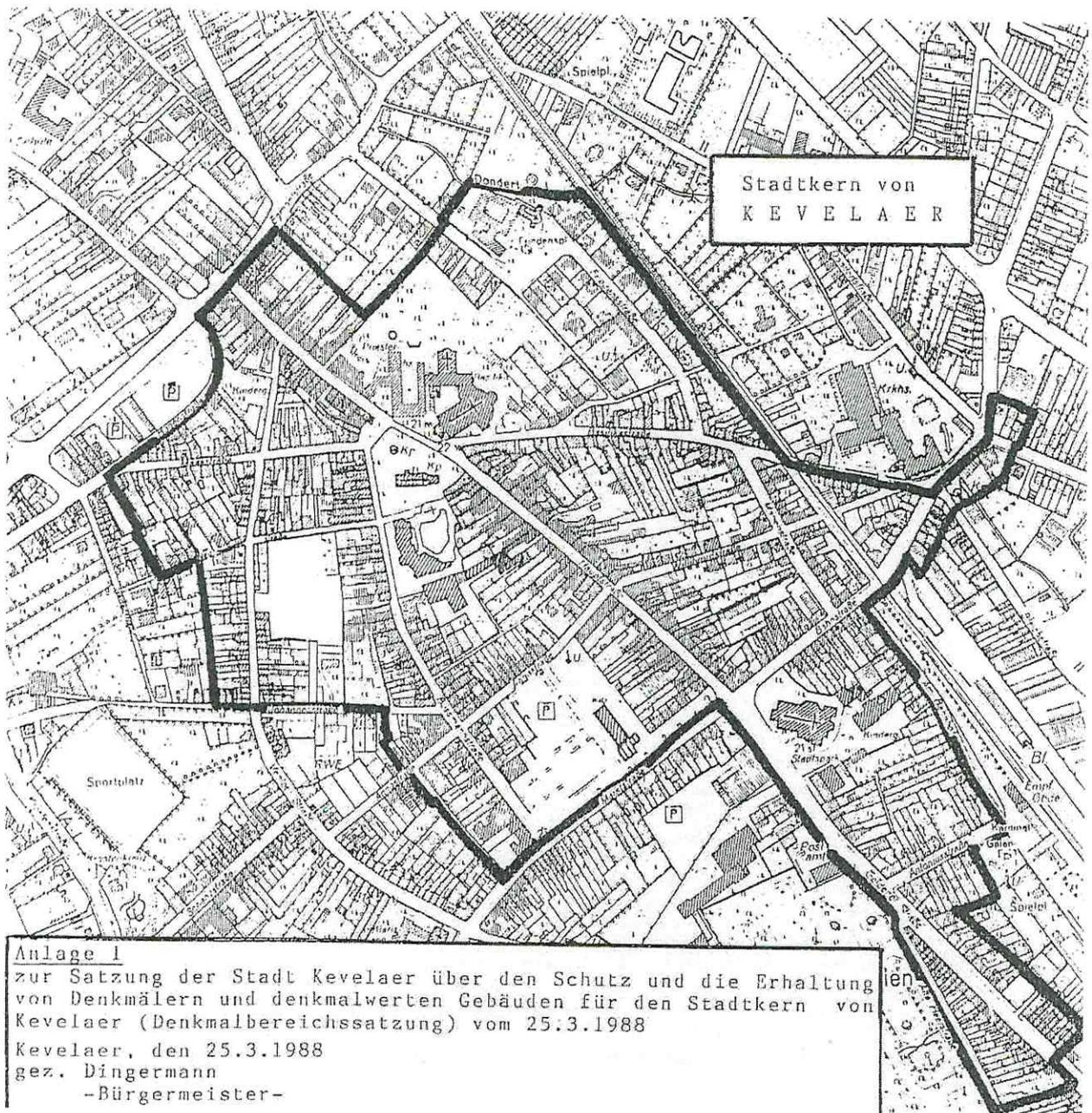
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Denkmalbereichssatzung für den Stadtkern in Kevelaer vom 18.11.1983 außer Kraft.

Begrenzung des Geltungsbereichs der Denkmalbereichs-Satzung

Das Denkmalschutzgebiet wird begrenzt:

- im Südwesten (beginnend an der Ecke Marktstraße/Weg mit der Parzellen-Nr. 126 der Flur 15):
entlang der östlichen Grenze der Parzellen-Nr. 126 und 128 der Flur 15, deren gedachter Verlängerung über die Annastraße, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 34 der Flur 16 bis zur westlichen Grenze desselben Flurstückes, entlang dieser westlichen Grenze, entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 95 der Flur 16, deren gedachter Verlängerung über die Johannesstraße, entlang der nördlichen Grenze der Johannesstraße (Richtung Westen) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 43 der Flur 17, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 43, 48, 59, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 69 der Flur 17, deren gedachter Verlängerung über die Neustraße, entlang der nördlichen Grenze der Neustraße (Richtung Westen) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 75 der Flur 17, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 75, 105, 231, 94 der Flur 17.
- im Nordwesten:
von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 94 der Flur 17 entlang einer gedachten Gerade zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 1 der Flur 19, entlang der südlichen bzw. östlichen Grenze der Bogenstraße bis zur südlichen Grenze der Egmontstraße, entlang der südlichen Grenze der Egmontstraße (Richtung Osten) bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 70 der Flur 19, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 70 der Flur 19, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 70, 170, 78 und 79 der Flur 19 und ihrer gedachten Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 156 der Flur 19, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 156 (Richtung Osten) sowie des Flurstücks 97 der Flur 19 und ihrer gedachten Verlängerung über die Friedensstraße, entlang der östlichen Grenze der Friedensstraße (Richtung Norden) bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 51 der Flur 22, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 51 bis zur westlichen Grenze der Dondert, an der westlichen bzw. südlichen Grenze der Dondert entlang (Richtung Osten) bis zur westlichen Grenze der Eisenbahn.
- im Nordosten:
entlang der westlichen Grenze der Eisenbahn (Richtung Südost) bis zur südlichen Grenze der Basilikastraße, entlang der südlichen Grenze der Basilikastraße (Richtung Osten) bis zur südöstlichen Grenze der Bahnstraße, entlang der südöstlichen Grenze der Bahnstraße (Richtung Osten) bis zur westlichen Grenze der Rheinstraße, entlang der östlichen Grenze der Rheinstraße (Richtung Norden) bis auf die Höhe der gedachten Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 101 der Flur 31 nach Westen auf die östliche Grenze der Rheinstraße, entlang dieser gedachten Verlängerung nach Osten bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 265 der Flur 31.
- im Südosten:
entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 264 und 265 der Flur 31 (Richtung Süden) und ihrer gedachten Verlängerung über die Wettener Straße, entlang der südlichen Grenze der Wettener Straße (Richtung Westen) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 235, entlang dieser westlichen Grenze bis zu diesem Punkt, wo sie zum 1. Mal nach Osten abknickt, von diesem Punkt entlang einer gedachten Gerade zur östlichen Ecke des Flurstücks 45 der Flur 31, entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 45 und ihrer gedachten Verlängerung über die Bleichstraße, von diesem Punkt aus entlang einer gedachten Parallelen zur südöstlichen Grenze der Bahnstraße bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 8 der Flur 31, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 8 (Richtung Westen) bis zur südöstlichen Grenze der

Bahnstraße, entlang der südöstlichen Grenze der Bahnstraße (Richtung Westen) bis zur südwestlichen Grenze der Straße Am Bahnhof, entlang dieser Grenze (Richtung Süden) bis zur südöstlichen Grenze der Antoniusstraße, entlang dieser Grenze (Richtung Westen) bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 58 der Flur 13, entlang der östlichen Grenze dieses Flurstücks (Richtung Süden), entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 58, 59, 60, 61 der Flur 13 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 62, von dort aus in einer gedachten Parallelen zur Gelderner Straße (Richtung Süden) bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 90 der Flur 13, entlang dieser südöstlichen Grenze sowie der südöstlichen Grenze des Flurstücks 91 der Flur 13 und ihrer gedachten Verlängerung über die Gelderner Straße, entlang der südwestlichen Grenze der Gelderner Straße (Richtung Süden) bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 101 der Flur 12, entlang dieser Grenze und ihrer gedachten Verlängerung über die Alte Heerstraße, entlang der südwestlichen Grenze der Alten Heerstraße (Richtung Norden) bis zur südwestlichen Grenze der Gelderner Straße, entlang der südlichen Grenze der Gelderner Straße (Richtung Norden) bis zur nordwestlichen Grenze der Marktstraße, entlang der nordwestlichen Grenze der Marktstraße (Richtung Westen) bis zur südöstlichen Ecke des Weges mit einer Parzellen-Nr. 126 der Flur 15.



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Kevelaer über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Stadtkern von Kevelaer (Denkmalbereichssatzung) vom 25.3.1988

Kevelaer, den 25.3.1988

gez. Dingermann

-Bürgermeister-

Anlage 2

gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz

Rheinisches Amt für Denkmalpflege, 5300 Bonn 1, Bachstraße 9

Bearbeiter: Dr. Kahle

Gutachten zum Denkmalsbereich Kevelaer

Geschied + adaptiert
~~17. April 1983~~
14. April 1983
Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstr. 19
Postfach 1140
5024 Pulheim-Brauweiler
Tel. 02234/805-1

B/2/80

Die Geschichte und Bedeutung der Stadt Kevelaer ist untrennbar verbunden mit der Kevelaerer Marienwallfahrt. Spätestens seit dem frühen 14. Jahrhundert urkundlich belegt, war Kevelaer ursprünglich eine kleine Bauernschaft mit wenigen Häusern wohl ringsum die Antonius-Kapelle, eine Nebenpredigtstätte der Mutterpfarre Weeze ebenso wie die benachbarte Hubertus-Kapelle in Keylaer. Nach längerem Ringen wurde St. Antonius schließlich 1472 zur selbstständigen Pfarrei erhoben, der Ausbau der alten Kapelle zur Pfarrkirche dürfte nur wenig später erfolgt sein.

Als Teil des Herzogtumes Geldern burgundisch, gelangte Geldern 1477 an Österreich, wurde dann 1556 im Zuge der Reichsteilung an den spanischen Zweig des Hauses Habsburg abgegeben (daher auch der kirchenrechtliche Wechsel Kevelaers vom Erzbistum Köln an das niederländische Bistum Roermond 1559), um schließlich 1713 unter die Herrschaft des Preussischen Königs zu gelangen. Nach kurzer Zugehörigkeit zu dem unter Napoleon erzwungenen Bistum Aachen ist Kevelaer seit 1821 Bestandteil des Bistums Münster im Dekanat Goch.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts praktisch unbekannt, steigt Kevelaer mit der in den letzten Wirren des Dreißigjährigen Krieges entstandenen Wallfahrt zu dem weit über die Grenzen des Niederrheins bekannten Wallfahrtsort, ja zu der Marienwallfahrt im nieder-rheinisch-holländischen Gebiet schlechthin auf.

Der 1642 durch den geldrischen Handlungsreisenden Hendrik Busmann anstelle eines Hagelkreuzes in der Heide nördlich der Bauernschaft Kevelaer errichtete Bildstock mit einer Darstellung der seit 1624 hochverehrten Luxemburger Madonna zog sofort einen derart rasch ansteigenden Pilgerstrom an, daß schon 1643-45 durch Hendrik van Assen die heute sogenannte Kerzenkapelle als erste Wallfahrtskirche errichtet werden mußte. Nachdem seit 1646 auf Veranlassung des Bischofs von Roermond belgische Oratorianer die Wallfahrt betreuten, erbauten diese 1654 um den Bildstock des Hendrik Busmann die sechseckige Gnadenkapelle, die, wenn auch in ihrer Ausstattung verändert, bis

heute weitgehend ursprünglich erhalten ist und das Herz der Kevelaerer Wallfahrt bildet. Mit dem steten Anwachsen des Pilgerstromes, aus dem Umlande selbst wie auch aus den Niederlanden, aus dem Kölnischen oder aber dem westlichen Ruhrgebiet wurden die Wallfahrtsstätten mehr und mehr zu klein, sodaß man 1858-64 die mächtige neugotische Backstein-Basilika nach dem Muster der Trierer Liebfrauenkirche durch Vincenz Statz erbauen ließ, der 1883/84 der die Stadtsilhouette mitbestimmende Westturm vorgesetzt wurde und die 1923 zur Basilica Minor erhoben wurde. Gemeinsam mit dem benachbarten Oratorianerkloster, heute Priesterhaus, sowie der dazwischengelegenen Beichtkapelle bildet die Wallfahrtskirche den nördlichen und westlichen Abschluß des Kapellenplatzes mit der Gnadenkapelle und der Kerzenkapelle in seinem Zentrum, und der auf seiner Südseite durch das erst jüngst fertiggestellte Wallfahrtszentrum seinen wohl endgültigen städtebaulichen Abschluß findet.

Dieser von seiner geometrischen Grundfigur eigentlich dreieckige Kapellenplatz ist das konstituierende Element des Kevelaerer Stadtgrundrisses, selbst bestimmt wohl durch die "sternförmigen" Prozessionswege von Geldern, Venlo oder Kleve her, bestimmend dann für die am Höhepunkt der Wallfahrt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich ausbildende Stadtgestalt mit Hauptstraße, Gelderner Straße, Busmannstraße, Annastraße, sodann in einem zweiten Ring Venloer Straße und Marktstraße entlang des heute aufgeweiteten Marktplatzes als dem weltlichen Zentrum der Stadt.

Wie in seiner Geschichte ist Kevelaer auch als Kommune ein Gemeinwesen, das sich parallel zur Wallfahrt entwickelte und von der Wallfahrt bestimmt blieb. Sie war und ist religiöser Mittelpunkt nicht nur des Gelderlands, sondern die bedeutendste Pilgerstadt am ganzen Niederrhein. Auch das Kevelaerer Geschäftsleben wurde durch die Wallfahrt geprägt: Aus den Kunstwerkstätten der Wallfahrtskirche entstanden eigenständige Werkstätten für Kultgeräte, Parameter, Medaillons, Glas- und Mosaik, und schließlich Orgelbau, die den Ruf der Stadt weit über ihre Grenzen hinaustrugen. Auch die Berberbergung und Bewirtung der Pilger und nicht zuletzt der Devotionalienhandel ließen die Kevelaerer zu einigem Wohlstand gelangen und findet seinen baulichen Niederschlag in den stattlichen, mehrgeschossigen und oft reich stuckierten Herbergen und Wohnhäusern am

Kapellenplatz oder aber in den typischen, meist zweigeschossigen trauf- oder giebelständigen Backsteinhäusern, die das Bild der Innenstadt bis hinaus in seine Einfallstraßen prägen.

Wenn auch in den Jahrzehnten des Wiederaufbaus nach den beträchtlichen Zerstörungen des 2. Weltkrieges manche zumindest unüberlegte städtebauliche Idee der Struktur der durch das späte 19. Jahrhundert wesentlich geprägten Stadt nicht immer zum Vorteil gereichte, wenn auch viele andere Erwerbszweige die Wirtschaftsstruktur der Stadt inzwischen mit verändert haben, so hat doch der eigentliche Stadtkern Kevelaers allen Veränderungen und Modernisierungen zum Trotz seine Gestalt und Eigenheit als der bedeutendsten Wallfahrt am Niederrhein im Kern bis heute bewahrt.

Dieses auch künftigen Generationen weiterzugeben, hierzu soll die Denkmalsbereichssatzung eine wesentliche Hilfe bieten; in ihrer dargestellten und definierten Umgrenzung faßt sie alle wesentlichen Stadtkernkomponenten so zusammen, daß eben dieser Stadtkern und sein unverwechselbares Erscheinungsbild geschützt werden kann. Dieses geschieht nicht durch strikte Auflage oder gar Bevormundung des Einzelnen, sondern durch behutsame Beratung und Hilfe, durch die gestalterische Überwachung auch zukünftig sicherlich zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Stadt notwendigen Erneuerung, die aber der eigenen Geschichte und Entwicklung sich bewusst^{sein} und eben dieser sich mitunter auch ebenso bewusst unterordnen soll.

Ulrich Kahle

(Dr. Ulrich Kahle)

Gegen die durch den Rat der Stadt beschlossene Erweiterung der Besitzungsgrenzung Friedensstraße / Friedensplatz erheben wir keine Einwendungen, da sie mit unser Definitum im Einklang steht.

Kevelaer / Bonn, den 1. Juni 1983

*i.t.
Dr. Ulrich Kahle*